

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 221/11 B

L 8 U 3577/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 337/10 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die teilweise Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. Juli 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 12 631,91 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat in dem Urteil vom 1.7.2011 die Revision nur insoweit zugelassen, wie der Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht geltend gemacht wird. Die weitergehende Nichtzulassungsbeschwerde, mit der die Klägerin eine Zulassung der Revision gegen das Urteil insgesamt begehrt, ist unzulässig. Die Revision ist nach § 160 Abs 2 SGG nur zuzulassen, wenn einer der drei dort abschließend genannten Zulassungsgründe dargelegt und bezeichnet wird. Die Klägerin lässt in ihrer Beschwerdebegründung noch nicht einmal erkennen, auf welchen der drei Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz oder Geltendmachen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann - sie ihre Nichtzulassungsbeschwerde stützen möchte. Die Klägerin befasst sich lediglich mit der Frage, ob die Entscheidung des LSG inhaltlich (materiell-rechtlich) zutreffend ist, was keine Frage ist, die nach dem SGG zur Zulassung der Revision führen kann. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 3 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz.

